

Satzung

der Fachschaft Slavistik und Russische Kultur
der Ruhr-Universität Bochum

Stand: 23.01.2020

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft Slavistik und Russische Kultur (im Folgenden FSSRK genannt) sind alle Studierenden, die an der Ruhr-Universität Bochum in den Studiengängen Slavische Philologie und Russische Kultur eingeschrieben sind.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die FSSRK vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft, gemäß der Satzung der Studierendenschaft und des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in den aktuell gültigen Fassungen.

§ 3

Organe

- (1) Die Organe der FSSRK sind
 - a. die Vollversammlung (im Folgenden FSVV genannt) und
 - b. der Fachschaftsrat (im Folgenden FSR genannt).
- (2) Die Organe der FSSRK fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetze, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des FSR nichts Anderes geregelt wird.
- (3) Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit auf einer FSVV durchgeführt werden.
- (4) Beschlüsse der Organe der FSSRK sind in Form von Protokollen festzuhalten und, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht, fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Organe der FSSRK tagen öffentlich, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht.
- (6) Auf Antrag eines antragberechtigten Mitgliedes werden Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen. In diesem Fall sind Stimmzetteln zu verwenden.

Abschnitt II – Vollversammlung

§ 4

Grundsätze

- (1) Die FSVV der FSSRK ist die Versammlung aller Mitglieder der FSSRK.
- (2) Die FSVV wird von einer durch die FSVV gewählten Versammlungsleitung geleitet.
- (3) Die FSVV wählt einen Protokollanten.
- (4) Auf einer FSVV sind alle Mitglieder der FSSRK rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt.
- (5) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der FSSRK.
- (6) Näheres kann eine, von der FSVV beschlossene Geschäftsordnung für die FSVV der FSSRK regeln.
- (7) Soll auf einer FSVV der FSR entlastet werden, muss vor der FSVV die Kassenführung des FSR durch zwei unabhängige (nicht dem FSR angehörige) Kassenprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der FSVV vor der Entscheidung über die Entlastung mitzuteilen.

§ 5

Aufgaben

- (1) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. In grundsätzlichen Angelegenheiten der FSSRK zu entscheiden,
 - b. die Wahl des Finanzreferenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kassenverwalter, und der weiteren Mitglieder des FSR durchzuführen und zu prüfen,
 - c. über die Entlastung des bisherigen FSR zu entscheiden,
 - d. die Arbeit des FSR zu überprüfen,
 - e. über die Satzung der FSSRK zu entscheiden.

§ 6

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die FSVV findet mindestens einmal jährlich in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der FSR ist mit der Einberufung der FSVV beauftragt.
- (3) Der FSR hat eine FSVV weiterhin einzuberufen, wenn dies von
 - a. mindestens fünf von hundert Mitgliedern der FSSRK,
 - b. der Mehrheit des FSR,
 - c. aller Vorstandsmitglieder,

unter der Angabe einer zu behandelnden Tagesordnung, verlangt wird.

- (4) Zu der FSVV ist mit einer Frist von sieben Tagen zumindest durch eine fachschaftsöffentliche Bekanntmachung einzuladen.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss (im folgenden AStA genannt) und die Sprecherinnen der FachschaftsvertreterInnen Konferenz (im folgenden FSVK genannt) sind spätestens sieben Tage im Voraus zu einer FSVV einzuladen.
- (6) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen, die zumindest folgende Punkte beinhaltet:
 - a. Begrüßung durch den FSR
 - b. Überprüfung der Beschlussfähigkeit
 - c. Wahl einer Versammlungsleitung und eines Protokollanten.
 - d. Aussprache über die Arbeit des FSR
 - e. Verschiedenes
- (7) Wird auf der FSVV ein neuer FSR gewählt, so sind folgende Punkte verpflichtend zu ergänzen:
 - a. Rechenschaftsbericht des FSR und Kassenbericht
 - b. Entlastung des bisherigen FSR
 - c. Wahl eines Finanzreferenten
 - d. Wahl weiterer gleichberechtigter Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl eines Kassenverwalters
 - f. Wahl eines Kassenprüfers
 - g. Wahl je eines Institutsvorstandsvertreters und je eines Stellvertreters für russische Kultur und Slavistik
 - h. Wahl weiterer FSR Mitglieder
 - i. Ort und Termin der konstituierenden Sitzung
- (8) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Mitglieder der FSSRK anwesend sind.

§ 7

Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (2) Auf Antrag kann eine Wahl öffentlich und per Handzeichen stattfinden. Dieser Beschluss muss ohne Gegenstimme getroffen werden.
- (3) Wahlen erfolgen für jede zu wählende Person einzeln.
- (4) Abweichend zu (3) kann die Wahl der weiteren FSR Mitglieder über eine Liste unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl weiterer

FSR Mitglieder erfolgen. Dieser Antrag muss ohne Gegenstimme angenommen werden.

- (5) Der Finanzreferent, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenverwalter sind gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Mitglieder der FSSRK auf sich vereinen.
- (6) Die weiteren Mitglieder des FSR werden in der Reihenfolge derer gewählt, die jeweils die meisten Stimmen der auf der FSVV anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.
- (7) Weitere Regelungen können durch eine Wahlordnung der FSSRK getroffen werden.

§ 8

Protokoll

- (1) Das Protokoll muss zumindest enthalten:
 - a. Das Datum, die Art und Form der Einladung,
 - b. die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung,
 - c. die tatsächlich behandelte Tagesordnung,
 - d. die Namen der Versammlungsleitung und des Protokollanten,
 - e. eine Liste mit den anwesenden Mitgliedern der FSSRK,
 - f. die Ergebnisse der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - g. sowie eine Bestätigung der Versammlungsleitung und des Protokollanten darüber, dass die in dem Protokoll genannten Ergebnisse in Gänze mit denen der FSVV übereinstimmen.
(Unterschrift auf dem Protokoll)
- (2) Finden auf der FSVV Wahlen statt, so muss das Protokoll folgende Punkte enthalten:
 - a. Ergebnis der Entlastung des FSR
 - b. Rechenschaftsbericht / Kassenbericht in originaler Ausführung
 - c. Ergebnis der Wahl des neuen FSR
 - i. Finanzreferent
 - ii. Weitere Vorstandsmitglieder
 - iii. Kassenverwalter
 - iv. Kassenprüfer
 - v. Institutsvorstandsvertreter und Stellvertreter für

Slavistik und russische
Kultur

vi. Weitere Mitglieder

- d. Ort und Termin der konstituierenden Sitzung
- (3) Das Protokoll ist binnen 14 Tagen durch die Versammlungsleitung und den Protokollant mindestens dreifach auszufertigen. Jeweils eine Ausfertigung des Protokolls ist dem neu gewählten FSR, dem AStA und der FSVK zuzuleiten. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Die auf der FSVV anwesenden Mitglieder der FSSRK können bis zu drei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls Einsprüche gegen dieses erheben. Über die Wirksamkeit dieser Einsprüche entscheidet der FSR gemeinsam mit der Versammlungsleitung und dem Protokollanten.

Abschnitt III – FSR

§ 9

konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten FSR findet zeitnah nach dessen Wahl statt. Zu der konstituierenden Sitzung ist vom FSR-Vorstand einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:
- Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Beschluss einer Geschäftsordnung
 - Sonstiges
- (3) Die Sitzung schließt mit dem Punkt „Sonstiges“. In diesem dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 10

Grundsätze

- (1) Der FSR vertritt die FSSRK und ihre Mitglieder im Sinne der Aufgaben des § 2 Abs. (1) dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder des FSR organisieren sich in Arbeitskreisen. Genauer wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der FSR besteht aus
- Einem Finanzreferenten,

- Mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied pro permanentem Arbeitskreis,
- einem Kassenverwalter,
- einem Kassenprüfer,
- einem Vertreter und einen Stellvertreter für die Studenten der Russischen Kultur im Institutsvorstand,
- einem Vertreter und einen Stellvertreter für die Studenten der Slavistik im Institutsvorstand,
- Weiteren Mitgliedern.

- (4) Der FSR kann maximal 20 weitere Mitglieder umfassen.
- (5) Der Finanzreferent und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den FSR-Vorstand.
- (6) Alle Mitglieder des FSR ausgenommen des Finanzreferenten können mehrere der unter (3) aufgeführten Posten innehaben
- (7) Die Posten des Kassenprüfers und Kassenverwalters dürfen nicht von derselben Person besetzt werden.
- (8) Die Vertreter im Institutsvorstand (§10 (3) d und §10 (3) e) dürfen ebenfalls nicht von derselben Person besetzt werden.
- (9) Der FSR kann Interessenten aus der FSSRK als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

§ 11

Der Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent des Fachschaftsrates nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung, zugewiesen sind.
- (2) Er erstellt regelmäßig Berichte über die finanzielle Lage des FSR.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 12

Die weiteren Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder achten auf die Einhaltung aller Aufgaben und Verpflichtungen, die dem FSR auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft der RUB, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung, zugewiesen sind.

- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den FSR und haben bei Beschlüssen, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft, deren Rechtmäßigkeit angezweifelt wird, mit dem AstA-Vorsitzenden Rücksprache zu halten.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 13

Der Kassenverwalter

- (1) Der Kassenverwalter des Fachschaftsrates nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung, zugewiesen sind.
- (2) Der Kassenverwalter regelt demnach im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit die Ausgaben und Einnahmen des FSR.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 14

Der Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer des Fachschaftsrates nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung, zugewiesen sind.
- (2) Der Kassenprüfer überprüft demnach im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit die Ausgaben und Einnahmen des FSR.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 15

Die Institutsvorstandsvertreter

- (1) Die Institutsvorstandsvertreter (§10 (3) d und §10 (3) e) vertreten die Interessen der FSSRK im Institutsvorstand des Seminar für Slavistik/Lotman-Instituts

§ 16

Die weiteren Mitglieder

- (2) Die weiteren Mitglieder des FSR nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Ihre Aufgaben werden durch den FSR beschlossen. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 17

Die assoziierten Mitglieder

- (1) Die assoziierten Mitglieder des FSR (im Folgenden AM genannt) nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Ihre Aufgaben werden durch den FSR beschlossen. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 18

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Jahr, beginnend nach seiner Wahl.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit setzt sich nach jeder ordentlich einberufenen FSVV zurück, sollte dies durch eine Listenwahl mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
- (4) Spätestens binnen drei Wochen nach dem Ende der Amtszeit des FSR hat eine FSVV einen neuen Rat zu wählen. In diesen drei Wochen führt der alte FSR die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Der Status der AM bleibt auch über die Amtszeit des FSR hinweg bestehen.

§ 19

Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des FSR können jederzeit durch eine schriftliche Stellungnahme zurücktreten.
- (2) Ein Mitglied des FSR scheidet aus durch:
 - a. Exmatrikulation,
 - b. Ausscheiden aus der FSSRK.
- (3) Treten der Finanzreferent, ein Kassenverwalter oder das letzte dem jeweiligen Arbeitskreis zugeordnete Vorstandsmitglied zurück und kann dieser Posten nicht von einem anderen Vorstandsmitglied besetzt werden, so ist der Posten binnen drei Wochen auf einer FSVV nach zu nominieren.
- (4) Die Abwahl des Vorstandes ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Der Vorstand nimmt an dieser Wahl nicht teil.

- (5) AM können jederzeit von ihrem Status durch den FSR befreit werden.
- (6) Weitere Mitglieder können jederzeit auf einer FSVV nachbesetzt werden.
§ 10 (3) ist zu beachten.

§20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet durch die ordentlich einberufene FSVV
der FSSRK am 31.01.2019